

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruction über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen im Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1835

II. Besondere Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-9371](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9371)

Nach Ansicht des Gesetzes vom 15. November 1833 (Reggsblatt 1833, Seite 265.), die Ablösung des Zehnten von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffend, nach fernerer Ansicht der Vollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. (Reggsblatt 1834 Seite 83.) wird den großherzoglichen Domänenverwaltungen über ihre Mitwirkung beim Zehntablösungsgeschäft in Folge Erlasses großherzoglichen Finanzministeriums vom 6. Juni d. J. Nro. 3793—94. nachfolgende

I n s t r u k t i o n

ertheilt.

I.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

§. 1.

Die Domänenverwaltungen können bei der Zehntablösung in den Fall kommen, als Zehntberechtigte, als Zehntpflichtige, als Lastenberechtigte und als Finanzbehörde handeln zu müssen. Als Zehntberechtigte nämlich, wenn ein ihrer Administration anvertrauter Domänialzehnte abgelöst werden will; als Zehntpflichtige, wenn von der Ablösung eines Zehnten die Rede ist, der mit auf Domänialgütern ihres Bezirks haftet; als Lastenberechtigte, wenn auf einem abzulösenden Zehnten Dritter zum Vortheil des Domänenfiscus Lasten ruhen; als Finanzbehörde endlich, wenn es sich von Ablösung anderer als der Domänialzehnten handelt.

§. 2.

In welcher Eigenschaft aber auch die Domänenverwaltungen in jedem einzelnen Falle zu wirken haben, so muß dieß doch immerhin mit aller der Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Schnelligkeit geschehen, die der Vollzug eines so wichtigen Gesetzes mit Recht in Anspruch nimmt.

So wie das Gesetz die Zehntablösungen thunlichst begünstigt, so sollen auch die Domänenverwaltungen solche nach Kräften fördern, überall — wo sie zur Mitwirkung berufen sind — die von ihnen verlangt werdenden Aufklärungen willfährig ertheilen, und die baldige Erledigung jedes Ablösungsgeschäfts mit allem Eifer herbeiführen.

II.

B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n .

A. Wenn die Domänenverwaltung als Zehntberechtigte handelt.

a) V o r a r b e i t e n .

§. 3.

Für jetzt und bis zum 1. Jänner 1838 kann zwar die Ablösung nach §. 23. des Gesetzes nur dann zu Stande kommen, wenn der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen sich deßhalb in freiwilliger Uebereinkunft verständigen.

Da indeß bei Domanalzehnten der Vollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. gemäß ein Anerbieten zur Zehntablösung nie abgelehnt werden soll, wenn die Zehntpflichtigen das nach Vorschrift des Gesetzes bemessene Ablösungskapital entrichten wollen, so ist es nothwendig, daß jede Domänenverwaltung bei Zeiten die Vorarbeiten besorge, die zum Behuf einer gerechten Bestimmung der Zehntablösungs- und der Lastenkapitalien erforderlich sind.

§. 4.

Die Fertigung dieser Vorarbeiten kann — da deshalb die übrige Geschäftsführung nicht in Rückstand gerathen darf — freilich nur nach und nach geschehen.

Damit aber, im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung wünschen, die erforderlichen Notizen möglichst schnell zur Hand sind, sollen die Vorarbeiten für jene Zehnten zuerst Statt finden, für welche nach der Stimmung der Zehntpflichtigen eine Ablösung muthmaßlich zunächst verlangt werden wird.

§. 5.

Die Vorarbeiten bestehen für den Domanalzehnten jeder einzelnen Gemarkung nach §. 60 des Gesetzes darin, daß

- a) eine kurze Darstellung des Zehntrechts gefertigt,
- b) eine Berechnung des Ablösungskapitals entworfen,
- c) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten aufgestellt, endlich
- d) das Ablösungskapital dieser Lasten berechnet wird.

Diese Vorarbeiten, die der Domänenverwalter — so weit es sich von Fertigung der Darstellungen lit. a, der Rechnungsauszüge und Berechnungen handelt, unter Zuzug eines tüchtigen Verwaltungsgehülfen, und so weit es sich von Schätzungen handelt, unter Zuzug des unten (§. 30.) erwähnten Sachverständigen vorzunehmen hat, werden je für den Zehnten einer Gemarkung in zwei Protokolle (I. und II.) aufgenommen. Das Erste dieser Protokolle (I.) enthält nämlich alles das, was sich auf die Puncte a. und b., das Zweite (II.) alles, was sich auf die Puncte c. und d. bezieht.

Umfassendere Urkunden und Rechnungsauszüge werden dem betreffenden Protokoll als Beilage beigegeben, so daß dann in diesem nur die aus den Beilagen entnommenen Ergebnisse kurz aufgeführt zu werden brauchen.

§. 6.

Das erste Geschäft ist die Darstellung des Zehntrechts.

Sie ist als Einleitung zur Ablösungsberechnung in wenigen Sätzen dergestalt zu fertigen, daß man daraus entnehmen kann:

- a) in welcher Gemarkung das Zehntrecht haftet,
- b) ob auf dieser überhaupt oder nur auf einzelnen Theilen derselben,
- c) auf welche beiläufige Flächengröße es sich ausdehnt, und welche Gewächsgattungen es umfaßt,
- d) ob der Zehnte in Natur oder Geldsurrogaten und in welchen erhoben wird,
- e) ob er ersten Falls den zehnten oder welcher sonstigen Theil des Ertrags ergreift,
- f) bei Weinzehnten — ob er in den Reben, an den Ortseingängen, an der Keiter oder in den Kellern erhoben wird, auch
- g) wie es sich dann mit der Erhebung des Zehnten von Gütern der Ausmärker verhält, endlich
- h) wie der Zehnte im Steuerkataster angeschlagen ist.

Wo — wie dieß meist der Fall seyn wird — neuere Zehntbeschreibungen bestehen, sind die erforderlichen Notizen aus solchen zu erheben, die Zehntbeschreibungen selbst aber als Beilage dem Protokoll beizugeben.

§. 7.

Schwieriger als die Darstellung des Zehntrechts ist die Berechnung des Ablösungskapitals. Sie umfaßt

- a) die Ausmittlung des wirklichen Zehntertrags für jedes Jahr der Durchschnittsperiode,
- b) die Untersuchung, ob dieser Ertrag jedes einzelnen Jahres als dem Zehntwerthe entsprechend kann angesehen werden, oder aber einer Erhöhung oder Ermäßigung zu unterwerfen ist,
- c) die Verwandlung der unter dem Zehntertrage begriffenen Naturalien in Geld,
- d) die Auffuchung der am Rohertrage gesetzlich gestatteten Abzüge, und hiernach endlich
- e) die Berechnung des Reinertrags und des Ablösungskapitals.

§. 8.

Der Zehntertrag ist — wie der §. 28. des Gesetzes bestimmt — bei Weinzehnten aus der Periode von 1819 bis mit 1832, bei andern Zehnten aus der Periode von 1818 bis mit 1832 zu erheben. Es geschieht dieß und zwar für jedes Jahr der Durchschnittsperiode einzeln, aus den bei der Domänenverwaltung beruhenden Urkunden und Rechnungconcepten, oder aus den von diesseitiger Behörde zu requirirenden Rechnungen und Rechnungsbeilagen.

§. 9.

Da der Wiesen-, der Garten-, der Obstzehnte nach §. 21, der Zehnte geschlossener (d. i. ein zusammenhängendes Ganzes bildender und als solches besonders umsteinter) Hofgüter nach §. 22. für sich allein abgelöst werden kann, so ist der Ertrag eines jeden Jahres der Durchschnittsperiode, wo möglich, so anzugeben, daß man den Ertrag jedes einzelnen dieser Zehnttheile für sich zu entnehmen im Stande ist.

Außerdem soll der Zehntertrag — wenn dieß nach Inhalt der Rechnungen thunlich ist, für den großen, den kleinen und den Weinzehnten gesondert, und beim großen und kleinen Zehnten selbst wieder, so weit möglich nach den einzelnen Gewächsgattungen dargestellt werden, damit man bereinst auf Verlangen die Ablösung einzelner Zehntgattungen gestatten kann, wo dieß ohne Beeinträchtigung der verbleibenden Zehntberechtigungen des Domänenetats irgend zulässig ist.

Alle Naturalbeträge werden im neuen Maaße angegeben; ältere Maaße sind genau in dieses zu reduciren.

§. 10.

Wo der Zehnte in Geld verpachtet war, da ist der betreffende Gelderlös als Zehntertrag anzugeben.

Wo der Pachtzins zwar in Naturalien ausgesprochen, dabei aber bedungen war, daß die Leistung in Geld geschehen müsse oder doch verlangt werden könne, da ist — so weit hiernach in Geld geleistet wurde — der bezogene Gelderlös als Zehntertrag anzusetzen, nebenbei jedoch der in Geld verwandelte Naturalbetrag anzuzeigen, damit er bei einer etwa für nöthig erachteten Berichtigung des Zehntertrags mit berücksichtigt werden kann.

Wo der Zehntertrag zwar in Naturalien erhoben, jedoch — wie z. B. zuweilen bei der Selbsteinheimsung eines kleinen Zehnten — sogleich auf dem Felde veräußert wurde, da sind gleichmäßig sowohl die erhobenen Quantitäten, als der hieraus erlangte Erlös anzugeben, und es ist sodann dieser Letztere als Zehntertrag anzusetzen.

§. 11.

Ist der Zehntertrag eines oder mehrerer Jahre der Durchschnittsperiode weder aus Rechnungen, noch aus andern Urkunden bekannt, so muß er durch Schätzung bestimmt werden, und zur Aufgabe der Domänenverwaltung gehört es, hierüber unter Zuzug eines Sachverständigen eine vorläufige

Schätzung vorzunehmen. Dabei ist denn auf die dormalige Größe der Zehntflur, auf die aus sonstigen Umständen bekannte Fruchtbarkeit des betreffenden Jahrs in der Gemarkung, auf den bekannten Zehntertrag vorangegangener und nachgefolgter Jahre, auf die bekannte Zehnteinnahme von Nachbar-gemarkungen, kurz auf alle jene Verhältnisse hinzusehen, die dem Ermessen der Domänenverwaltung und ihres Sachverständigen gemäß geeinet sind, eine möglichst richtige Schätzung herbeizuführen, d. i. den Zehntertrag so abzuschätzen, wie dieß dem Umfange des Zehntrechts, der Ergiebigkeit — und beim kleinen Zehnten, der in Geld abgeschätzt wird, den Preisverhältnissen — des betreffenden Jahrs, endlich der jetzigen Größe der Zehntflur angemessen ist.

§. 12.

Ist hiernach die Zehnteinnahme für jedes Jahr der Durchschnittsperiode erhoben, so kommt es für jene Jahrgänge, von welchen der wirkliche Zehntertrag angegeben ist, auf Erwägung der Frage an, ob nicht etwa Umstände obgewaltet haben, wonach der Ertrag eines oder mehrerer oder selbst aller dieser Jahrgänge als zu hoch oder zu nieder anzusehen ist, und deshalb einer Berichtigung durch Schätzung bedarf — §. 30. des Gesetzes.

Zwar könnte die Erwägung der Frage, ob der wirkliche Ertrag eines Jahres der Durchschnittsperiode als zu hoch anzusehen sey, an sich zunächst den Zehntpflichtigen überlassen werden. Da man inzwischen nur eine gerechte Bestimmung des Ablösungskapitals beabsichtigen kann, so soll die Domänenverwaltung in jedem Falle untersuchen, in wiefern und warum der in Rechnungen erscheinende Ertrag nach §. 30. des Gesetzes zu erhöhen oder zu ermäßigen seyn möchte.

§. 13.

Dabei ist nun vor Allem zu beachten, daß das Daseyn der Umstände, durch welche eine Erhöhung oder Ermäßigung gerechtfertigt werden will, nicht bloß vermuthet werden darf, sondern erwiesen und außer Zweifel seyn muß; da es nicht die Absicht des Gesetzes ist, daß bei Bestimmung des Ablösungskapitals schon auf bloße Vermuthungen hin von dem in der Regel sichersten Leitfaden, der wirklichen Einnahme nämlich, abgegangen werde.

Was sodann die einzelnen Umstände selbst betrifft, die eine Erhöhung oder Ermäßigung des aus Rechnungen erhobenen Ertrags veranlassen können, so sind die Gewöhnlichsten im §. 31. des Gesetzes aufgeführt.

§. 14.

Zunächst nämlich soll eine Berichtigung des aus Urkunden (also aus Rechnungen, Pachtbriefen u. s. w.) erhobenen Zehntertrags eintreten, wo die Zehntflur (d. i. die der Domänenverwaltung zehntpflichtige Fläche irgend einer Culturart in der Gemarkung, also z. B. der Weinberge, Ackerländereien oder Wiesen) im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dieß beachten konnte (§. 31. 1. des Gesetzes).

Eine solche Zunahme am Flächenhalte der Zehntflur kann durch Waldausstöckungen, durch Urbarmachung oder Ländereien oder auch dadurch entstanden sein, daß bei einem Theil des Feldes eine bleibende Culturveränderung vorgenommen, z. B. ein Weinbergsdistrict ausgehauen und bleibend in Ackerland verwandelt wurde. Eine Abnahme am Flächenhalte der Zehntflur kann durch eben solche bleibende Culturveränderungen, oder durch Waldanlagen, durch Wegschwemmung zehntpflichtiger Grundstücke u. s. f. bewirkt worden sein.

War nun in einzelnen Jahren der Durchschnittsperiode die Zehntflur um wenigstens den 20ten Theil größer, als nach dem neuesten Stand (d. i. dem Stand zur Zeit der Ablösung), so soll der Zehntertrag der betreffenden Jahre ermäßigt werden, falls er nicht etwa auf einem mehrjährigen Pachtvertrage beruht, die später eingetretene Verminderung der Zehntflur zur Zeit des Vertragsabschlusses vorausgesehen wurde, und der Pachtzins eben deshalb schon so bestimmt ward, wie er mit Rücksicht auf diese Verminderung, also nach dem neuesten Stande der Flur, angemessen ist.

War aber in einzelnen Jahren der Durchschnittsperiode die Zehntflur um wenigstens den 20ten Theil kleiner, als nach dem neuesten Stand, so soll der Zehntertrag der betreffenden Jahre erhöht werden, falls er nicht etwa auf einem mehrjährigen Pachtvertrage beruht, die später eingetretene Vergrößerung der Zehntflur zur Zeit des Vertragsabschlusses vorausgesehen wurde, und der Pachtzins eben deshalb schon so bestimmt ward, wie er mit Rücksicht auf diese Vergrößerung, also nach dem neuesten Stande der Flur, angemessen ist.

§. 15.

Darüber, ob dergleichen Veränderungen in Bezug auf die Größe der Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode vorgekommen, soll sich die Domänenverwaltung aus den bei ihr beruhenden Acten, dann durch Vernehmung des zur Zehntabschätzung und des zur Zehntsammlung verwendeten Personals, durch Vernehmung der Zehntpächter, endlich durch Nachfrage bei den Steuerperäquatoren und Gemeinderäthen, nöthigenfalls auch durch Lokaleinsicht Verlässigung verschaffen, und so bestimmen,

- a) in welchen Jahren der Durchschnittsperiode die Zehntflur um mehr als den 20ten Theil größer oder kleiner war, als nach dem neuesten Stand,
- b) wie viel die Abweichung für jedes Jahr betragen.

§. 16.

Ist dies geschehen, so ist nach §. 14. zu erwägen, in wiefern der Zehntertrag der betreffenden Jahre durch Schätzung zu berichtigen, d. i. zu erhöhen oder zu ermäßigen sey.

Wird eine solche Berichtigung für nöthig erachtet, so ist sie unter Zuzug des der Domänenverwaltung beigegebenen Sachverständigen (§. 30. dieser Instruction) für jedes Jahr besonders vorzunehmen, und zwar

- a) mit Rücksicht auf die Flächengröße, um welche die Zehntflur gegen den neuesten Stand zu- oder abgenommen hat,
- b) mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit der hinzu oder hinweg gekommenen Theile der Flur im Verhältniß zur Ertragsfähigkeit dieser Letzteren.

Wäre demnach z. B. die Zehntflur zu N. jetzt um ein Zehntel größer, als im Jahre 1820, dabei aber die Ertragsfähigkeit der neu hinzu gekommenen Theile der Flur im Durchschnitt nur die Hälfte von der Ertragsfähigkeit der älteren Theile der Flur, so dürfte der Zehntertrag von 1820 nur um ein Zwanzigstel erhöht werden.

§. 17.

Eine Berichtigung des Zehntertrags soll ferner da eintreten, wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Culturveränderungen, z. B. durch eine nur vorübergehende Verwendung eines Wiesendistricts zum Fruchtbau, nur auf einige Jahre um wenigstens ein Zwanzigstel im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist (§. 31. 1. des Gesetzes).

Die Domänenverwaltung wird deshalb auch auf Umstände der Art sorgfältigen Bedacht nehmen,

die betreffenden Jahre der Durchschnittsperiode — in denen der Fall vorgekommen — verzeichnen, und unter Zuzug ihres Sachverständigen für jedes dieser Jahre die geeignete Berichtigung eintreten lassen.

§. 18.

Eine Berichtigung des Zehntertrags soll drittens Statt finden, wo der Zehnte versteigert, und hierbei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist (§. 31, 2. des Gesetzes).

In Folge dieser Bestimmung nun wird die Domänenverwaltung eine Ermäßigung des Zehntertrags dann vornehmen, wenn nicht nur aus den, der Zehntsteigerung vorangegangenen Abschätzungen, sondern auch aus den in der Folge eingereichten Nachlassgesuchen der Steigerer, dann aus den hierauf vorgenommenen Untersuchungen oder aus andern Umständen mit Sicherheit hervorgeht, daß die Einnahme durch leidenschaftliches Bieten wenigstens um ein Fünftel über den wahren Werth gekommen ist. Glaubt übrigens die Domänenverwaltung, in dieser Beziehung eine Ermäßigung eintreten lassen zu müssen, so ist natürlich auch auf die deshalb seiner Zeit bewilligten, und darum ohnehin schon am Ertrage abgehenden Nachlässe Rücksicht zu nehmen.

Eine Erhöhung deshalb, weil der Ertrag durch Gefährde der Pflichtigen um wenigstens ein Fünftel geschmälert worden, wird endlich die Domänenverwaltung nur da eintreten lassen, wo eine Vergleichung mit dem Zehntertrag früherer und späterer Jahre, eine Vergleichung mit dem, im betreffenden Jahre aus Nachbargemarkungen bezogenen Zehntertrag, dann sonstige Umstände mit Sicherheit zu erkennen geben, daß wirklich Complotte der Pflichtigen statt gehabt und auf die Zehnteinnahme den angegebenen ungünstigen Einfluß geäußert haben.

Die Berichtigung geschieht unter Mitwirkung des Sachverständigen für jedes betreffende Jahr einzeln.
§. 19.

Eine Berichtigung des Zehntertrags soll viertens auch da eintreten, wo der Zehnte verpachtet war und der Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtshillinge noch andre Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen hat (§. 31, 3. des Gesetzes).

Wenn demnach z. B. der Zehntpächter neben dem Zehntpachtshilling einen Miethzins für die ihm zur Benutzung überlassene Zehntscheuer oder Zehntkelter zu entrichten, wenn er die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude ganz oder theilweise zu bestreiten, wenn er die Zehntfrüchte außerhalb der Zehntgemarkung frei abzuliefern hatte, wenn er endlich sonstige Leistungen übernommen, so ist der Werth derselben dem Zehntpachtshilling beizuschlagen. Eben so ist dieser zu erhöhen, wenn dem Pächter aus irgend welchen Verpflichtungen des Zehnherrn gegen ihn der Zehnte entschieden unter dem Werthe verpachtet war, also z. B. dann, wenn dem Pächter der Zehnte wohlfeiler überlassen war, um damit etwaige Besoldungs- oder Pensionsansprüche zu beseitigen.

Wenn dagegen der Pächter zur Einheimsung, zum Ausdreschen und Kellern, endlich zum Transport des Zehnten Frohndrechte des Zehnherrn — sey es unentgeltlich oder gegen eine unter dem Werth der Frohndarbeit stehende Vergütung — zu benutzen hatte, wenn ihm außer dem Zehnten, der Zehntscheuer und Zehntkelter noch andere Gebäude oder auch Grundstücke und Gefälle in Folge des Zehntpachtvertrags zum freien Genuß eingeräumt, oder endlich irgend sonstige Vortheile bewilligt waren, ist der Zehntpachtshilling um den Betrag dieser Genüsse zu ermäßigen.

Die Erhöhung oder Ermäßigung des Zehntpachtzinses in allen diesen Fällen geschieht durch entsprechende Schätzung, so weit die Leistungen, die der Pächter übernommen, beziehungsweise die Vortheile,

die ihm eingeräumt waren, nicht ohnehin schon ihrer Größe nach genau bekannt sind. Frohnden dürfen dabei nur so in Anschlag kommen, wie sie das Frohndablösungsgesetz in Anschlag genommen hat.

§. 20.

Eine Berichtigung des Zehntertrags soll fünftens bei Weinzehnten dann eintreten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, welchen Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichten, so wie wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, welchen Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten (§. 31, 4 und 5 des Gesetzes).

In wiefern nun hiernach eine Berichtigung im einzelnen Fall einzutreten habe, hat die Domänenverwaltung gleichfalls mit Sorgfalt zu untersuchen. Ist eine Ermäßigung nach Satz 4 vorzunehmen, so geschieht dieß in der Regel dergestalt, daß sich die Minderung zum ganzen Zehntertrage verhält, wie die Morgenzahl der Reben — welche die Ortseinwohner in Nachbargemarkungen besitzen — zur Summe dieser Morgenzahl und der Morgenzahl aller Reben in der Ortsgemarkung.

Sind die Weinberge der betreffenden Nachbargemarkungen von entschieden geringerer oder höherer Ertragsfähigkeit als in der Ortsgemarkung, so ist auch hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Ist endlich nach Satz 5 der Zehntertrag zu erhöhen, so geschieht dies in der Regel dergestalt, daß sich Ersterer zu dem Zuschlag (der Erhöhung) verhält, wie die Morgenzahl der Reben, die sich im Besitze der Ortseinwohner befinden, zur Morgenzahl jener Reben, die Ausmärkern zugehören.

Hat sich die Morgenzahl der im Besitze der Ausmärker befindlichen Reben im Lauf der Durchschnittsperiode nicht bedeutend geändert, so ist sie nur nach dem neuesten Stand anzunehmen. Hat sie sich aber im Lauf der Durchschnittsperiode bedeutend geändert, so ist über den beiläufigen Stand jedes einzelnen Jahres beim Steuerperäquator und Gemeinderath Auskunft zu erheben.

§. 21.

Sind mehrere der Umstände vorhanden, nach welchen der Zehntertrag einzelner Jahre der Durchschnittsperiode einer Berichtigung muß unterworfen werden, so ist reiflich zu erwägen, in wiefern sie zusammen eine Erhöhung oder eine Ermäßigung begründen oder aber durch ihre entgegengesetzte Wirkung veranlassen, daß der in den Urkunden angegebene Zehntertrag als der Angemessene kann angesehen werden.

Jede Berichtigung geschieht in der Art, wie sie ein unbefangener und billiger Schätzer vornehmen würde. Sie ist im Protokolle (§. 5.) kurz und klar zu rechtfertigen.

Jede Schätzung, beziehungsweise Berichtigung von Naturalbeträgen geschieht im neuen Maße.

Sind keine der Umstände vorhanden, nach welchem dem §. 31. des Gesetzes zufolge eine Berichtigung des Zehntertrags einzutreten hat, so ist dies gleichfalls im Protocoll zu erwähnen. Die Domänenverwaltung bleibt für die Richtigkeit dieser ihrer Angabe verantwortlich.

§. 22.

Ist nun hiernach (§§. 8—21) der Zehntertrag für jedes Jahr der Durchschnittsperiode erhoben und — so weit nöthig — berichtigt, so ist es eine weitere Aufgabe der Domänenverwaltung, die darunter begriffenen Naturalien nach den für den betreffenden Ort und das betreffende Jahr bestimmten Preisen in Geld zu verwandeln und so den Geldwerth des Zehnten für jedes Jahr der Durchschnittsperiode darzustellen.

Bei Naturalien, statt deren die Domänenverwaltung den Zehntpachtverträgen gemäß Geld bezogen hat und die deshalb nach §. 10 dieser Instruktion nur zur Notiz vorgemerkt sind, bedarf es natürlich dieser Verwandlung in Geld nicht. Sie vertritt schon der wirklich bezogene, geeigneten Falls nach den §§. 14—21 berichtigte Gelderlös.

§. 23.

Was die Getreidepreise betrifft, so werden diese nach §. 32. des Gesetzes für jeden öffentlichen Fruchtmarkt von der einschlägigen Kreisregierung erst provisorisch, und dann nach Ablauf der zu etwaigen Einwendungen gesetzten Frist von drei Monaten endgültig bestimmt und bekannt gemacht.

Sobald nun Ersteres für einen einzelnen Fruchtmarkt geschehen ist, soll die Domänenverwaltung des Bezirks, und wenn der Fruchtmarkt ein Auswärtiger wäre, der bei Domaniälzehnten in Betracht kommen könnte, eine von diesseitiger Behörde hiezu beauftragte Domänenverwaltung von den Acten über die Preisberechnung Einsicht nehmen, diese Berechnung auf den Grund der von Großh. Ministerium des Innern ertheilten Instruktion prüfen, und die etwaigen Erinnerungen innerhalb der gesetzlichen Frist an die Großh. Kreisregierung gelangen lassen.

§. 24.

Sind hiernach die Fruchtmarktpreise endgültig bestimmt, so ist — so weit dieß nemlich für die unter dem Ertrage begriffenen Naturalien nach §. 22. nothwendig — unter Zuzug des Sachverständigen zu erwägen,

- a) welcher Markt für die einzelne Zehntgemarkung maassgebend, auch
- b) welcher Abzug an, oder welcher Zuschlag zu den Marktpreisen nach §. 32. des Gesetzes in Anwendung zu bringen sey.

§. 25.

Was die Weinpreise betrifft, so sind nach §. 34. des Gesetzes,

- a) die Herbstpreise des Orts für jedes der Jahre von 1819 bis mit 1832, in sofern das Jahr einen Weinzehntertrag geliefert hat und dieser nicht etwa in Geld bezogen worden ist, zu sammeln. Als Herbstpreis gilt der Herbst-, (Martini- oder Wein-) schlag, wenn ein solcher festgesetzt wurde; andernfalls der Mittlere unter den zur Zeit des Herbstes erlösten Preisen, welche die Domänenverwaltung aus ihren Rechnungen, aus den Rechnungen anderer Gefällbezieher, aus den Aufzeichnungen der Accisoren und der Gemeinderäthe zu erheben im Stande war. Lassen sich dergleichen Preise nicht auffinden, so sind sie
- b) in gleicher Weise von Nachbarorten zu sammeln, und hieraus unter Zuzug des Sachverständigen die Herbstpreise der Zehntgemarkung zu bestimmen, endlich
- c) die Abzüge zu schätzen, die da einzutreten haben, wo der Zehntwein entschieden von geringerer Qualität ist, als der im Herbst gewöhnlich zum Verkauf kommende Weinerwachs.

§. 26.

Sind endlich unter dem Zehntertrag der Durchschnittsperiode außer dem Wein und Marktgetreide noch andere Naturalien begriffen, so hat die Domänenverwaltung die vom betreffenden Jahr etwa bekannten Preise zu sammeln und sie unter Rücksprache mit dem Sachverständigen nach Umständen zu berichtigen, endlich die etwa mangelnden Preise durch Schätzung festzusetzen.

§. 27.

Sind hiernach die Preise für sämtliche unter dem Zehntertrag vorkommende Naturalien bestimmt, so hat die Domänenverwaltung,

- a) diese Naturalien in Geld zu verwandeln, demnächst
- b) den ganzen Zehntertrag jedes Jahrs in Geld auszudrücken,
- c) diesen Geldwerth für alle Jahre der Durchschnittsperiode zu sammeln, endlich

d) durch Theilung dieser Summe mit 14 bei Weinzehnten und mit 15 bei andern Zehnten den Durchschnitt des Zehntertrags zu berechnen (§. 27, 3 und 4 des Gesetzes).

§. 23.

Ist dies geschehen, so sind die Abzüge zu erheben, die nach §. 36. des Gesetzes am Zehntertrag abgerechnet werden müssen.

Das Gesetz selbst gibt hierüber bestimmte Anweisung. Zur Erläuterung wird beigelegt:

- 1) Unter den Kosten für das Einführen der Zehnten sind nur die des Transports vom Felde in den Ort der Zehntgemarkung zu verstehen.
- 2) Der Anschlag der zur Zehntsammlung verwendeten Frohnden richtet sich nach den Bestimmungen des Frohndablösungsgesetzes.
- 3) Sind die Zehnten mehrerer Orte an einem Tage verpachtet worden, so werden die für alle diese Orte gemeinschaftlich aufgelaufenen Verpachtungskosten unter die einzelnen Orte nach gleichen Theilen repartirt.
- 4) Der Zins vom Kaufwerth der Zehnt- und Keltergebäude (§. 36. Satz 1, 6. des Gesetzes) ist zu fünf Prozent zu berechnen.
- 5) Bei Zehnt- und Keltergebäuden die im Laufe der Durchschnittsperiode abgegangen und nicht wieder ersetzt worden sind, kommt für jene Jahre der Durchschnittsperiode, in welchen sie noch im Gebrauche waren, der Aufwand nach Vorschrift des Gesetzes in Berechnung. Der Zins vom Kaufwerth der Gebäude wird dabei nach dem Preise berechnet, der zur Zeit des Abgangs der Gebäude aus solchen erzielt wurde, oder im Falle der Veräußerung hätte erzielt werden können.
- 6) Unter dem Aufwande für Zehntschauern und Keltergebäude ist nach Vorschrift des Gesetzes auch die Staatssteuer begriffen, die in der Durchschnittsperiode vom Steuerkapital des betreffenden Gebäudes entrichtet werden mußte. Sie beträgt bei Zehntschauern nach dem Durchschnitte von 1818 bis mit 1832 $19\frac{1}{2}$ fr. und bei Keltergebäuden nach dem Durchschnitte von 1819 bis mit 1832 $19\frac{1}{2}$ fr. vom Hundert Gulden des Steuerkapitals. Hierzu kommt noch in den Orten, die nebst der Staatssteuer Fluß- und Dammbaugeld zu entrichten haben, auch der defßällige Betrag, dessen Größe durch dießseitige Vermittlung von den Steuerrevisoraten zu erheben ist.
- 7) An Brandversicherungsbeiträgen sind von hundert Gulden Brandversicherungsanschlag in den Jahren 1818 bis mit 1832 zusammen 1 fl. 52 fr., und in den Jahren 1819 bis mit 1832 1 fl. 46 fr. erhoben worden, und es ist hiernach die Brandversicherungsumlage für Zehntschauern resp. Keltergebäude zu berechnen.
- 8) Neben den Verwaltungskosten, wie sie §. 36. Satz 1. des Gesetzes aufführt, sind auch nach Satz 2. desselben §. vier Fünftel der vom Steuerkapital des Zehnten in der Periode von 1821 bis mit 1830 entrichteten Staatssteuer in Abzug zu bringen. Nun haben zwar die Domänenverwaltungen in neuerer Zeit vom Steuerkapital ihrer Zehnten keine Staatssteuer entrichtet; es sind aber dennoch vier Fünftel der Staatssteuer abzuziehen, die vom Kapital des Zehnten nach Abzug des Lastenkapitals zu entrichten gewesen wäre, wenn die Domänenverwaltung gleich andern Zehntgefallbesitzern die Steuer zu bezahlen gehabt hätte.

Der Berechnung ist das Steuerkapital nach seinem neuesten Stand zum Grund zu legen. Die Staatssteuer selbst betrug im Durchschnitte von 1821 bis mit 1830 $19\frac{3}{5}$ fr. also die Rats von vier Fünfteln $15\frac{3}{5}$ fr. vom Hundert Gulden Steuerkapital.

Wo die Steuerkapitalien der einzelnen Zehntgattungen nicht getrennt sind, da ist der Steuerabzug auf die einzelnen Zehntgattungen nach dem Verhältniß ihres Ertrags in der Durchschnittsperiode zu repartiren.

In Orten, die Fluß- und Dammbaugeld zu entrichten haben, kommen nach dem Durchschnitte von 1821 bis mit 1830 auch vier Fünftel des Fluß- und Dammbaugelds in Berechnung.

§. 29.

Sind so auch die Abzüge an Zehntverwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern theils aus den Rechnungen erhoben, theils durch Rücksprache mit dem Sachverständigen bestimmt, ist endlich der mittlere Betrag der Abzüge nach §. 36. des Gesetzes ausgemittelt, so wird solcher am Durchschnitt des Zehntrohertrags (§. 27. der Instruktion) abgezogen und so der mittlere Reinertrag des Zehnten gefunden, dessen Zwanzigfache das Zehntablösungskapital darstellt (§. 27, Sag 5 und 6 des Gesetzes).

§. 30.

Mit dieser Berechnung des Zehntablösungskapitals wird das erste der beiden, nach §. 5. dieser Instruktion über die Ablösung eines Zehnten aufzustellenden Protokolle (I.) geschlossen.

Es enthält sonach Alles, was sich auf die nähere Bezeichnung des Zehntrechts, dann auf die Bestimmung und Beurtheilung des Ablösungskapitals bezieht.

Bei diesen Vorarbeiten ist natürlich der Domänenverwaltung der Rath eines sachkundigen Mannes nicht selten erforderlich, insbesondere dann, wenn:

- a) der Zehntertrag einzelner Jahre oder der nach §. 36. des Gesetzes hieran abzuziehende Betrag der Verwaltungskosten, Abgänge und Nachlässe nicht aus den Rechnungen kann erhoben, vielmehr durch Schätzung muß bestimmt werden;
- b) der aus Rechnungen erhobene Ertrag einzelner Jahre der Durchschnittsperiode nicht als maßgebend angesehen werden kann und eine Berichtigung desselben einzutreten hat,
- c) wenn über die Wahl des Marktes Zweifel bestehen können und die Größe des Abzugs an, oder des Zuschlags zu den Marktpreisen bestimmt werden soll,
- d) wenn es sich von Festsetzung der Herbstpreise oder dem Abzug an solchen wegen geringerer Qualität des Zehntweins oder von den Preisen für sonstige Naturalien handelt.

Es ist deshalb oben schon (§. 5.) angedeutet, daß sich die Domänenverwaltung für Fälle der Art eines Sachverständigen zu bedienen befugt ist. Sie hat darum einen oder mehrere einsichtsvolle, unbescholtene Landwirthe auszuwählen, die ihr Vertrauen genießen, und von denen sie bei den Vorarbeiten für jeden Zehnten den zu Rathe zieht, von welchem sie das umsichtigste und unbefangenste Urtheil zu erwarten hat.

Die Domänenverwaltung hat dem Sachverständigen zu bemerken, daß er als billiger Schätzer nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren habe. Sie hat dann die einzelnen Punkte mit ihm zu berathen, sofort mit Rücksicht auf sein Gutachten die erforderlichen Schätzungen vorzunehmen.

Im Fall zwischen ihr und dem Sachverständigen ein Einverständniß nicht zu erzielen ist, entscheidet die — übrigens gehörig zu begründende Ansicht des Domänenverwalters.

Ueber die mit dem Sachverständigen vorgenommenen Berathungen über Zehntertrag, Preise und Abzüge ist eine, von demselben unterzeichnete Urkunde aufzunehmen und dem Protokolle über die Zehntablösungsberechnung als Beilage beizugeben.

§. 31.

Die weitere Aufgabe der Domänenverwaltung ist nunmehr:

- a) die Fertigung eines Verzeichnisses über alle auf dem betreffenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten (§. 38. des Gesetzes),
- b) die Berechnung des Ablösungskapitals für diese Lasten,
- c) die Aufnahme der Ergebnisse unter lit. a. und b. in ein besonderes Protokoll, d. i. das zweite über die Zehntablösung jedes Orts zu fertigende Haupt-Protokoll (II.)

§. 32.

Bei Aufstellung des Lastenverzeichnisses ist mit aller Sorgfalt zu untersuchen und anzugeben:

- a) von welcher Beschaffenheit die Last ist, ob sie sich nemlich auf Baulichkeiten und welche, oder auf Verabreichung von Competenzen, oder auf Abgabe anderer ständiger oder unständiger Bedürfnisse für Kirche und Schule, oder auf das Faselvieh oder auf sonstige Leistungen bezieht,
- b) welchen Umfang sie hat, worin sonach z. B. die abzugebende Competenz zu bestehen hat, ferner ob die Baulast nur den Neubau, oder nur die Unterhaltung, oder beides betrifft, ob sie sich auf das ganze Gebäude ausdehnt, oder nur auf einzelne Theile desselben beschränkt, ob sie bloß die Anschaffung der Baumaterialien, oder bloß die Bestreitung der Arbeitslöhne, oder beides umfaßt.

§. 33.

Bei Aufstellung dieses Lastenverzeichnisses wird die Domänenverwaltung ohne Zweifel mitunter auf Lasten stoßen, bei welchen — wenn gleich über die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Last kein Anstand obwaltet — denn doch nicht entschieden ist, daß sie auf dem Zehnten haften. Wird deshalb später von dem Lastenübernehmer, welchem die Berechnung des Ablösungskapitals nach §. 44. dieser Instruction seiner Zeit zur Erklärung mitzuthellen ist, das Gegentheil behauptet, so ist alsdann unter umständlicher Entwicklung der Gründe für und gegen diese Behauptung die Entschließung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

§. 34.

Kommen endlich unter den Zehntlasten solche vor, deren Daseyn oder deren Umfang vom Zehnherrn nicht in dem Maaße anerkannt ist, wie dieß von den Lastenberechtigten behauptet wird, so muß im Verzeichnisse der Lasten sorgfältig angegeben werden, was von der bestrittenen Last anerkannt wird und was nicht, was der Zehnherr bis jetzt geleistet hat und was nicht, ob über die zwischen ihm und den Lastenberechtigten statt findende Meinungsverschiedenheit ein Rechtsstreit obwaltet oder nicht, endlich letzteren Falls, welche Gründe für und gegen die Behauptung des Zehnherrn sprechen dürften.

Diesseitige Behörde wird auf Vorlage dieser Materialien bestimmen, welcher Theil als Zehntlast soll anerkannt werden.

§. 35.

Ist das Lastenverzeichniß aufgestellt, beziehungsweise im Falle des §. 34. nach diesseitiger Verfügung berichtigt, so wird der Kapitalanschlag jeder einzelnen Last — die Baulasten ausgenommen — nach den §§. 39. und 40. des Gesetzes berechnet. Die zu diesem Behufe nöthigen Abschätzungen werden unter Zuzug des Sachverständigen (§. 30. dieser Instruction) vorgenommen.

Was die Baulasten betrifft, so sind diese nach Vorschrift des Gesetzes und der dessfallsigen besondern Instruction durch den Bezirksbaumeister zu schätzen, hiernächst aber ist das Baulastkapital von dem Domänenverwalter zu berechnen, und damit das Protokoll über die Zehntlasten und deren Kapitalanschlag zu schließen.

Die Schätzungen des Bezirksbauweisters hinsichtlich der Baulasten, so wie des der Domänenverwaltung beigegebenen Sachverständigen hinsichtlich anderer Lasten werden in besondere, von den Schätzern unterzeichnete Urkunden aufgenommen, und dem Protokolle beigelegt.

§. 36.

Die Vorarbeiten der Domänenverwaltung — sowohl, was die Bestimmung des Ablösungskapitals eines Zehnten (Protokoll I.), als auch, was die Bestimmung des Kapitalanschlags der auf solchem haftenden Lasten (Protokoll II.) betrifft — werden von der unterzeichneten Behörde geprüft und genehmigt, oder nach diesseitigen Weisungen berichtigt.

Die Vorlage zur Prüfung geschieht für den Zehnten jeder Gemarkung einzeln, und zwar in der Regel erst dann, wenn die Protokolle I. und II. abgeschlossen, also alle Vorarbeiten beendet sind.

Wird jedoch die Ablösung eines Zehnten von den Pflichtigen gewünscht, während die Vorarbeiten noch nicht beendet sind, so ist das Protokoll I. besonders einzureichen, und dann — indes die geprüft, und hierauf mit den Pflichtigen unterhandelt wird — das Protokoll II. nachträglich zu bearbeiten und zur Genehmigung anher vorzulegen.

b. Unterhandlung des Ablösungsvertrags.

§. 37.

Sobald die Vorarbeiten über die Bestimmung des Ablösungskapitals (Protokoll I.) von diesseitiger Behörde geprüft und genehmigt oder nach deren Weisungen berichtigt sind, kann ein Zehntablösungsvertrag unterhandelt werden.

Die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem ihre Geschäftsführer:

- 1) durch ein zu den Verwaltungsacten zu nehmendes Zeugniß des Bürgermeisters nachweisen, daß die nach den §§. 48, 49 und 50 des Gesetzes erforderlichen Vorbereitungen getroffen und sie als Geschäftsführer bestellt worden sind, und indem sie
- 2) schriftlich oder aber zum Protokoll der Verwaltung bestimmt erklären, welchen Theil des Zehnten sie abzulösen wünschen.

§. 38.

Wollen die Zehntpflichtigen den ganzen Domänialzehnten der Gemarkung, oder jenen Theil desselben — dessen besondere Ablösung nach den §§. 21 und 22 des Gesetzes einer weiteren Zustimmung des Zehnherrn nicht bedarf — ablösen, so kann sogleich zwischen ihren Geschäftsführern einerseits und zwischen der Domänenverwaltung anderseits der Ablösungsvertrag, vorbehaltlich diesseitiger Ratifikation unterhandelt werden.

Wollen aber die Zehntpflichtigen einen Zehnttheil ablösen, für den es nach §. 22. des Gesetzes einer besondern Zustimmung des Zehntberechtigten bedarf, so ist vorerst die diesseitige Entscheidung einzuholen, ob für diesen Zehnttheil allein die Ablösung will zugegeben, also der Ablösungsvertrag darf unterhandelt werden.

§. 39.

Bei dieser Unterhandlung nun ist den Geschäftsführern der Pflichtigen das Protokoll I. nebst allen seinen Beilagen zur Einsicht vorzulegen, hiernach das Ablösungskapital anzuzeigen, welches die Domänenverwaltung zu erwarten sich berechtigt hält, jede sachdienliche Aufklärung mündlich zu ertheilen, zur etwaigen Prüfung der Rechnungsauszüge die Einsicht der Rechnungen und Rechnungsbeilagen zu gestatten.

Genügt es den Geschäftsführern der Pflichtigen nicht an dieser auf der Verwaltungskanzlei zu nehmenden Einsicht der Actenstücke, so kann ihnen eine Abschrift des Protokolls I. gegen Abschriftsgebühr zur näheren Ueberlegung zugestellt werden.

§. 40.

Werden hiernächst gegen die Berechnungen der Domänenverwaltung Erinnerungen gemacht, so sind diese — wo möglich — durch mündliches Benehmen mit den Geschäftsführern der Pflichtigen zu beseitigen.

Sollten einzelne Erinnerungen für gegründet erfunden werden, so ist — geeigneten Falls nach vorgängiger Rücksprache mit dem Sachverständigen — dießseitiger Behörde vorzutragen, wie weit hiernach die Ablösungskapitalforderung zu ermäßigen seyn möchte, sofort nach hierauf erhaltener Entschliessung weiter zu unterhandeln.

Verlangen die Geschäftsführer der Pflichtigen hinsichtlich eines oder mehrerer oder aller auf Schätzung beruhender Punkte, daß eine solche Schätzung nach §. 63. des Gesetzes veranlaßt werde, so hat sich die Domänenverwaltung mit ihnen über die Wahl dreier unbescholtener Schätzer zu vereinigen, hierüber ein Protokoll aufzunehmen, und — wenn man sich von der Geneigtheit der Erwählten zur Uebernahme des Geschäfts überzeugt hat — deren Beeidigung beim Bezirksamte zu veranlassen.

§. 41.

Ist hiernach das Nöthige zur Schätzung vorbereitet, so hat die Domänenverwaltung mit den Schätzern und den Geschäftsführern der Zehnpflichtigen zusammen zu treten, jenen in Gegenwart dieser Geschäftsführer die Behauptungen des einen und die Erinnerungen des andern Theils vorzutragen, sofort sie zur Schätzung — nöthigenfalls nach vorangegangener Lokaleinsicht — einzuladen.

Das Ergebniß der Schätzung wird schriftlich abgegeben, oder zu Protokoll genommen und von den Schätzern unterzeichnet.

Dabei gilt in Zahlenbestimmungen, wenn zwei Schätzer übereinstimmen, deren Angabe, und wenn alle Schätzer von einander abweichen, die Angabe dessen, der weder am höchsten, noch am niedersten geschätzt hat (§. 64. des Gesetzes).

§. 42.

Nach diesen Resultaten der Schätzung ist nun die Ablösungsberechnung vorläufig zu berichtigen.

Findet dabei die Domänenverwaltung das Ergebniß so beschaffen, daß darauf hin ihrer Ansicht nach eine dem Gesetz gemäße Ablösung nicht kann begründet werden, so hat sie unter Anzeige ihrer Anstände von unterzeichneter Behörde Weisung einzuholen, durch welche bestimmt werden wird, ob die Unterhandlung fortgesetzt oder abgebrochen werden soll.

Hat sie aber bei dem Ergebnisse der Schätzung keinen wesentlichen Anstand, so ist die hiernach modifizierte Ablösungsberechnung den Geschäftsführern der Ablösenden zur Erklärung vorzulegen.

Sind diese damit zufrieden, so ist — mit Vorbehalt der Ratifikation — der Ablösungsvertrag auszufertigen, bei der Vorlage an dießseitige Behörde aber zugleich auszuführen, warum die Domänenverwaltung glaube, daß man sich bei den Resultaten der Schätzung werde beruhigen können.

Sind indeß die Geschäftsführer der Ablösenden mit der Ablösungsberechnung nicht zufrieden, so haben sie ihre Erklärung schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben, worauf sofort anher zu berichten und dießseitige Entschliessung einzuholen ist.

§. 43.

Ist man über den Abschluß eines Ablösungsvertrages einverstanden, der betreffende Zehnte aber schon vor der Publikation des Gesetzes an einzelne Privaten verpachtet worden, und haben die Pächter in diesem Falle den Zehnten nicht schon dreimal bezogen, auch nach dem Pachtvertrag die Verbindlichkeit nicht übernommen, den Zehntpacht im Fall der Ablösung ohne Entschädigung aufzugeben, so sind die Geschäftsführer der Ablösenden auf die Entschädigung der Zehntpächter nach §. 18. des Gesetzes aufmerksam zu machen.

Als Bedingungen des Ablösungsvertrags sind aufzunehmen, daß der Zehntbezug nach §. 9. des Gesetzes aufhöre, die Verzinsung des Ablösungskapitals nach §. 10. beginne, dessen Heimzahlung nach §. 11. erfolge, endlich als Abschlagszahlung auf Kapital und Zins der Staatszuschuß (§. 12. des Gesetzes) an die Domänenverwaltung überlassen werde.

Abweichungen von diesen Bedingungen erfordern die vorgängige diesseitige Genehmigung.

Ist endlich der Ablösungsvertrag zu Stand gekommen und von unterzeichneter Behörde ratifizirt, so ist damit zugleich (Wollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. Art. 12.) die Zustimmung der Finanzbehörde ausgesprochen, und ein Exemplar der Vertragsurkunde nebst den im §. 53. des Gesetzes verlangten Notizen dem Bezirksamte vorzulegen, damit nach §. 54. des Gesetzes die Genehmigung der Pflichten eingeholt und hiernächst nach §. 56 und 57. weiter verfahren werden kann.

§. 44.

Haften auf dem abgelösten Zehnten privatrechtliche Lasten, so wird die Domänenverwaltung nach Anleitung des Protokolls II. jene, an welche die Lasten nach §. 5. des Gesetzes überwiesen werden, zur Erklärung einladen,

ob sie mit der vorliegenden Berechnung einverstanden sind, oder nicht.

Wird hiernach ein Einverständnis ausgesprochen, so ist auch hinsichtlich der Lasten ein Uebereinkommen abzuschließen und zur Ratifikation vorzulegen.

Werden gegen die vorliegende Berechnung Erinnerungen vorgetragen, so ist hierüber Entschließung einzuholen; dann aber — wenn in Folge dieser ein Einverständnis nicht zu erzielen ist — die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlages nach §. 58. u. f. w. des Gesetzes zu veranlassen.

In Hinsicht auf dieses Verfahren vor Gericht wird die Domänenverwaltung von hier aus in jedem einzelnen Falle die den Umständen angemessene Instruction erhalten. Sie hat deshalb die ihr vom Gerichte gemacht werdenden Zustellungen jedesmal ungefäumt vorzulegen, und dieser Vorlage die zur Beurtheilung der Sache dienenden Voracten nebst dem Protokolle II. anzuschließen.

Sind in Folge dieser Verhandlungen von den Partheien Bauwähler für Bestimmung der Baukostenanschläge zu bestellen, so hat die Domänenverwaltung darauf hinzuwirken, daß wissenschaftlich gebildete Architekten oder doch solche Personen gewählt werden, die als bürgerliche Bau- und Werkmeister ein Bauwesen nach allen seinen Theilen gründlich zu beurtheilen vermögen.

§. 45.

Sind nun hiernach auch die Lastenkapitalien bestimmt, und ist endlich der Domänenverwaltung die nach §. 57. des Gesetzes vom Amtsrevisorat auszufertigende Ablösungsurkunde zugekommen, so wird sie dieselbe diesseitiger Behörde vorlegen, und von hier aus die über Erhebung und Vereinnahmung des Ablösungskapitals und der Zinsen hieraus erforderliche Weisung erhalten.

B. Wenn die Domänenverwaltung als Zehntpflichtige handelt.

§. 46.

Die Domänenverwaltung kann bei der Zehntablösung in den Fall kommen, als Zehntpflichtige handeln zu müssen:

- a) wenn ihr das Eigenthum von Grundstücken angehört, die einem Dritten zehntbar sind;
- b) wenn ihr das Obereigenthum an solchen Grundstücken zusteht.

In beiden Fällen soll sie die Zehntablösung nach Kräften befördern.

§. 47.

Gehört ihr das Eigenthum von Grundstücken, die einem Dritten zehntbar sind, dabei aber ein geschlossenes Hofgut bilden, von dem nach §. 22. des Gesetzes der Zehnte für sich allein darf abgekauft werden, so hat die Domänenverwaltung dem Berechtigten ihre Geneigtheit zur Zehntablösung auszudrücken, und ihn um nähere Angabe seiner Forderung zu ersuchen.

Lehnt er das Anerbieten ab, so ist seine Rückäußerung vorläufig zu den Acten zu nehmen.

Äußert er sich willfährig unter Angabe seiner Forderung, so ist diese nach Vorschrift des Gesetzes sorgfältig zu prüfen, sofort mit erschöpfendem Gutachten zur Verfügung anher vorzulegen.

Kommt in Folge dieser Verfügung ein Ablösungsvertrag zu Stande, und ist das Hofgut in mehrjährigen Pacht gegeben, so ist nach §. 18. des Gesetzes die Erklärung des Beständers darüber — ob er den nun abgelösten Zehnten bis zum Ablauf der Pachtzeit an die Domänenverwaltung entrichten, oder ihr jährlich 5 Prozent vom vollen Ablösungskapital bezahlen wolle — zu erheben, und an diesseitige Behörde zur weiter geeigneten Anordnung einzureichen.

§. 48.

Gehört der Domänenverwaltung das Eigenthum von Grundstücken, die einem Dritten zehntbar sind, aber kein geschlossenes Hofgut bilden, und sonach für sich allein vom Zehnten nicht befreit werden können, so soll die Domänenverwaltung

- a) sich jenen Besitzern der übrigen, demselben Zehnherrn pflichtigen Güter der Gemarkung, welche für die Ablösung stimmen, anschließen;
- b) falls die Gemeinde die Ablösung nicht übernehmen will, die erforderliche Anzahl der Zehntpflichtigen aber (§. 23, Satz 2. des Gesetzes) hiefür entschieden hat, mit diesen für Bestellung tüchtiger Geschäftsführer sorgen (§. 50. des Gesetzes);
- c) letztere auf Verlangen mit ihrem Rathe unterstützen;
- d) bei der endlichen Abstimmung der Zehntpflichtigen über den von ihrem Geschäftsführer unterhandelten Ablösungsvertrag (§. 54. des Gesetzes) für die Genehmigung dieses Vertrages stimmen, falls ihm auch die Finanzbehörde ihre Zustimmung ertheilt hat;
- e) hiernächst bei Beantwortung der Frage — nach welchen Normen die Pflichtigen ihre Beiträge zur Ablösungssumme aufzubringen haben — dahin wirken, daß zu diesem Behufe der Zehnte bis zur Tilgung der Schuld forterhoben wird, und deshalb zuverlässige Vorträger bestellt werden (§. 14. und 71. des Gesetzes).

Ist dann hiernach ein Ablösungsvertrag zu Stande gekommen, so soll die Domänenverwaltung, so weit die nun vom Zehnten befreiten Güter verpachtet sind,

- f) von den Pächtern vernehmen und diesseitiger Behörde anzeigen, ob solche den abgelösten Zehnten

oder fünf Prozent vom vollen Ablösungskapital hiefür fortan an die Domänenverwaltung entrichten wollen

Damit endlich die Domänenverwaltung nicht durch die Entschließung einzelner Bestände für Fortreichung des Naturalzehnten genöthigt werde, kleine Beträge dieses Gefälls einsammeln lassen zu müssen, sollen sie

- g) von nun an bei Verpachtung ihrer — einem Dritten zehntpflichtigen Güter die Pachtbedingung aufnehmen, daß, im Fall während dem Laufe der Pachtzeit die Zehntablösung zu Stande kömmt, und nicht etwa der Zehnte selbst zur Bestreitung der Ablösungssumme forterhoben wird, der Pächter fünf Prozent des auf die Bestandsgüter kommenden Antheils vom vollen Ablösungskapital dem jährlichen Bestandzins beischlagen zu lassen, und mit diesem an die Domänenkasse jährlich zu entrichten habe.

§. 49

Steht der Domänenverwaltung das Obereigenthum von Grundstücken zu, die einem Dritten zehntpflichtig sind, so ist die Ablösung zwar die Sache des Nuzueigenthümers, d. i. des Besitzers vom zehntpflichtigen Schupf- und Erblehen (§. 18. des Gesetzes). Doch soll die Domänenverwaltung

- a) die Lehenbesitzer — im Fall sie sich vom Zehnten befreien wollen — auf Verlangen mit ihrem Rathe unterstützen,
- b) nach bewirkter Ablösung über den Betrag des Ablösungskapitals und der Kosten, jedoch nach Abzug des Staatsbeitrags, Erkundigung einziehen, und hierüber theils an die seitige Behörde Anzeige machen, theils in den Verwaltungsacten über das Lehen das Nöthige bemerken, auch
- c) dem Lehenmanne die gleichbaldige Zahlung dieser Summe anbieten, wenn er den jährlich zu liefernden Kanon um fünf Prozent derselben erhöhen zu lassen sich geneigt zeigt.

C. Wenn die Domänenverwaltung als Lastenberechtigte handelt.

§. 50.

Nur selten wird die Domänenverwaltung in den Fall kommen, als Lastenberechtigte handeln zu müssen; dann nämlich, wenn auf dem Zehnten eines Dritten

- a) unmittelbar zu Gunsten der Domänenkasse, oder
 - b) zu Gunsten des Besitzers eines Domanal- Erb- oder Schupflehens
- privatrechtliche Lasten, z. B. die Last einer ständigen oder wandelbaren Abgabe vom Zehnten, die Last der Faselviehunterhaltung u. s. w. haften.

§. 51.

Besteht eine Last unmittelbar zu Gunsten der Domänenkasse, und soll sie in Folge der Zehntablösung gleichfalls abgekauft werden, so wird die Domänenverwaltung das desfallige Anerbieten des Zehntherrn genau prüfen, sofort mit Gutachten anher vorlegen, und nach dieseitiger Verfügung entweder eine Uebereinkunft treffen oder die Bestimmung des Ablösungskapitals mittelst gerichtlicher Einschreitung veranlassen, auch die ihr in dieser Beziehung vom Gerichte gemacht werdenden Zustellungen jedesmal ungesäumt zur weitem Instruirung an die unterzeichnete Behörde abgeben.

§. 52.

Besteht aber die Last zu Gunsten eines Domanal-, Erb- oder Schupflehens, so wird die Domänenverwaltung bei der Ablösung dieser Last den Lehenbesitzer im außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren mit ihrem Rathe unterstützen.

Ist dann das Lassenkapital bestimmt, so wird sie darauf bestehen, entweder daß der Lehenbesitzer solches allodifizire, oder aber unter Mitwirkung und Zustimmung der Domänenverwaltung zur bleibenden Verbesserung des Lehens vollständig verwende.

D. Wenn die Domänenverwaltung als Finanzbehörde handelt.

§. 53.

Die Staatskasse entrichtet ein Fünftel am Ablösungskapital jedes Zehnten (§. 12. des Gesetzes). Wie billig hat darum auch die Finanzbehörde die Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob das Kapital nicht etwa höher bestimmt ist, als dieß das Gesetz zuläßt, und sie hat die fernere Verpflichtung, da — wo es ihr wirklich höher bestimmt zu seyn scheint — wenigstens für den die Staatskasse treffenden Antheil die gesetzliche Ermäßigung zu veranlassen.

Durch die landesherrliche Vollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. Artikel 12. (Regierungsblatt 1834, S. 83.) ist die Aufgabe der Finanzbehörde den Domänenverwaltungen, im vormaligen Main- und Tauberkreise den Obergemeinden übertragen; jeder dieser Staatsverrechnungen für alle Zehntablösungen ihres Bezirks, mit Ausnahme der Ablösung landesherrlicher Domanialezehnten, bei der es einer Mitwirkung der Finanzbehörde nicht bedarf.

Die Domänenverwaltungen und Obergemeinden sind in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde der diesseitigen Leitung unterworfen, und haben im Allgemeinen die nachfolgenden Vorschriften zu beachten.

§. 54.

Ist eine Zehntablösung durch gütliches Uebereinkommen zwischen den Bevollmächtigten der Parteien (des Zehntherrn auf der einen und der Zehntpflichtigen auf der andern Seite) zu Stand gekommen, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses theilt die Eingabe — den Fall ausgenommen, wo es sich von Ablösung eines landesherrlichen Domanialezehnten handelt — der Domänenverwaltung (im vormaligen Main- und Tauberkreis der Obergemeinde) des Bezirks als Finanzbehörde zur Erklärung binnen unerstrecklicher Frist von drei Monaten mit (§. 53. des Gesetzes).

§. 55.

Die erste Aufgabe der Domänenverwaltung besteht nur darin, ungesäumt zu prüfen, ob die Zustellung auch alles das enthalte, was das Gesetz vorschreibt, ob demnach weder der Ablösungsvertrag, noch die Darstellung des Zehntrechts und bisherigen Zehntertrags, noch die beglaubigte Angabe des Steueranschlags mangle.

Mangelt eines oder das andere dieser Actenstücke, so ist es ohne Verzug vom Bezirksamte zu requiriren. Ist aber die Zustellung vollständig, oder durch nachträgliche Requisition des Vermißten vervollständigt, so hat die Domänenverwaltung zur Erledigung der zweiten Aufgabe zu schreiten.

§. 56.

Diese besteht darin, daß auf den Grund der vorhandenen Actenstücke sorgfältig geprüft wird, ob das Ablösungskapital nicht höher bestimmt seyn möchte, als dieß den Normen des Gesetzes gemäß ist. Der Zehntsteueranschlag, dann die nach Vorschrift des Gesetzes für die zunächst gelegenen Märkte von der großherzoglichen Kreisregierung öffentlich bekannt gemachten Marktdurchschnittspreise sollen dabei als An-

haltspuncte benützt, nöthigenfalls auch von den Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen oder Zehntberechtigten in kurzem Weg weitere Aufklärungen erhoben werden.

Ist dieß geschehen, so hat die Domänenverwaltung die Zustellung nebst den etwa weiter erhobenen Notizen anher einzureichen und zu begutachten,

ob die Finanzbehörde zum Ablösungsvertrag ihre Zustimmung erklären oder aber verweigern soll.

Die Vorlage ist möglichst bald, jedenfalls so zeitig zu bewirken, daß die diesseitige Entschließung noch innerhalb der gesetzten Frist bequem ertheilt, und hiernach dem Amte Erklärung abgegeben werden kann.

§. 57.

Ertheilt nun dießseitige Behörde die Zustimmung zum Ablösungsvertrage, so ist dieß dem Amte sogleich zu eröffnen.

Hat man dießseits gegen den Vertrag formelle Erinnerungen zu machen, so ist hiernach das Amt um Beseitigung der gerügten Mängel anzugehen.

Wird aber die diesseitige Zustimmung verweigert, so ist das Bezirksamt zu ersuchen, hinsichtlich des Ablösungskapitals die richterliche Entscheidung nach Vorschrift des Gesetzes eintreten zu lassen (§. 55. des Gesetzes).

§. 58.

In diesem letzteren Falle wird das Bezirksamt nach §. 60. des Gesetzes den Zehntberechtigten zur vorschriftsmäßigen Eingabe veranlassen, und diese nach §. 61. der Domänenverwaltung als Finanzbehörde zur Erklärung zustellen, hiernächst aber — etwa nach vorangegangener Schätzung — über Festsetzung des Kapitals selbst entscheiden.

Wird eine Schätzung angeordnet, so hat sich die Domänenverwaltung wegen Auswahl tüchtiger und unbefangener Schärer nach §. 63. des Gesetzes mit dem Zehntberechtigten, wo möglich, zu vereinigen, andernfalls die Ernennung der Schärer dem Amte zu überlassen.

Sind sonstige Erklärungen an das Gericht abzugeben, so ist von unterzeichneter Behörde jedesmal sogleich Instruction einzuholen.

Ist endlich die richterliche Entscheidung gegen Antrag der Domänenverwaltung erfolgt, so hat sie die Berufung dem §. 66. des Gesetzes gemäß sogleich fürsorglich anzumelden, und hievon ungesäumt Anzeige anher zu machen, worauf man nach Befund die Berufung fallen lassen, oder aber beim Obergerichte unmittelbar ausführen wird.

§. 59.

Ist endlich die förmliche Ablösungsurkunde vom Amtsrevisorate ausgefertigt, und von den Zehntpflichtigen nach §. 12. des Gesetzes der Domänenverwaltung als Finanzbehörde eingehändigt, auch der zum Empfang des Staatszuschusses Bevollmächtigte bezeichnet, so wird sie unter Vorlage der Eingabe die nöthige Zahlungsdecretur erbitten.

Die Zahlung geschieht für die Kreiskasse, und wird ihr unter Anschluß der Belege aufgerechnet.

Karlsruhe, den 19ten Juni 1835.

Großherzogliche Hofdomänenkammer.

Schippel.

vdt. Prestinari.